

# Ing. Mag. Peter Hager: Anteilsbewertung - Personengesellschaften<sup>1</sup>

<b>Vorwort</b> .....	2
<b>1. Allgemeines - Bewertungszweck</b> .....	2
<b>2. Bewertungsobjekt</b> .....	3
2.1. Sonderbetriebsvermögen .....	3
2.2. Gesellschafterdarlehen .....	3
<b>3. Direkte – indirekte Anteilsbewertung</b> .....	4
3.1. Direkte Anteilsbewertung.....	4
3.2. Indirekte Anteilsbewertung .....	4
3.3. Rechenbeispiele.....	5
<b>4. Herrschaftsrechte (Minderheitsab- und Mehrheitszuschläge)</b> .....	6
<b>5. Unterschiedliche finanzielle Ausgestaltung</b> .....	6
<b>6. Tätigkeitsvergütungen</b> .....	6
<b>7. Haftungsentschädigungen, -beschränkungen</b> .....	7
7.1. Unbeschränkte Haftung .....	7
7.2. Beschränkte Haftung .....	7
7.3. Haftung und Unternehmenswert .....	8
<b>8. Kapitalkonten</b> .....	8
8.1. Eigenkapital .....	8
8.2. Kapitalkonten und Gewinnverteilung .....	8
8.2.1. Prinzipien.....	8
8.2.2. Geringere Abschichtungsbeträge .....	9
8.2.3. Mindestabschichtung .....	9
8.2.4. Besondere Verlust- / Gewinnzuweisungen (Vorweggewinne, -verluste).....	9
8.3. Negatives Eigenkapital und Anteilswert .....	10
<b>9. Tatsächlich bezahlte Preise</b> .....	12
<b>Literatur</b> .....	13
Gesetze / Verordnungen .....	13
Erlässe / Richtlinien.....	13
Fachgutachten .....	13
Judikatur.....	13
Bücher .....	13
Artikel.....	14
Unterlagen .....	14
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	14

## Abbildung

Abbildung 1: Besonderheiten obj. - subj. Anteilswert .....	3
Abbildung 2: Überblick direkte vs. indirekte Anteilsbewertung .....	4

## Beispiel

Beispiel 1: Bewertung des Unternehmens „wie es steht“ .....	2
Beispiel 2: Sonderbetriebsvermögen .....	3
Beispiel 3: Direkte - indirekte Methode der Anteilsbewertung .....	5
Beispiel 4: Avalprovision .....	7
Beispiel 5: Geringerer Abschichtungsbetrag .....	9
Beispiel 6: Sondergewinnzuteilung .....	9
Beispiel 7: Negatives Kapitalkonto und direkte Ermittlung .....	10
Beispiel 8: Negatives Kapitalkonto und indirekte Ermittlung .....	11

<sup>1</sup> Das Dokument ist zur Verwendung als PDF gedacht. Nicht alle hinterlegten Internetlinks sind vollständig im Text abgedruckt.

Formel

Formel 1 Indirekte Wertermittlung

5

## Vorwort

Sowohl die Bewertung von Anteilen als auch die Bewertung von Personengesellschaften werden in der Literatur vernachlässigt. Diese Unterlage erläutert die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften und baut dabei auf die *Unterlage (Personengesellschaft – Bewertung)* auf. Die Anteilsbewertung von Kapitalgesellschaften soll in einer gesonderten Unterlage erläutert werden.

### 1. Allgemeines - Bewertungszweck

#### **Vertiefung**

##### Richtlinie:

KFS/BW 1 Rz. 149 ff; IDW S1 Rz. 13 ff;

##### Bücher:

WPH-Edition (2018), Tz. A 55 ff;

##### Artikel:

Aschauer / Purtscher (2013);

##### Unterlage:

objektiviert-subjektiv;

Neben der allgemeinen Problematik der Unternehmensbewertung geht es bei der Bewertung von Unternehmensanteilen um die Frage, ob und wie die Beteiligungsquote oder sonstige die Stellung des Anteilseigners bestimmende Faktoren Einfluss auf den Wert des Anteils haben.<sup>2</sup>

Bei Personengesellschaften sind häufig Besonderheiten der Struktur, ja Ungewöhnlichkeiten der Verhältnisse zu beachten und es stellt sich die Frage, ob ein fremder Dritter dies auch so gestalten würde. Dazu ist anzumerken, dass der objektivierte Wert das Unternehmen bewertet „wie es steht“. Sofern ein fremder Dritter diese Verträge nicht so gestalten würde, so ist abzuklären, ob die konkreten Verträge geändert werden können.

#### Beispiel 1: Bewertung des Unternehmens „wie es steht“

Ein Kommanditist erhält für die Geschäftsführung das Doppelte des fremdüblichen Entgeltes als Vorweggewinn.

Sofern dies geändert werden kann, ist ein fremdüblicher Lohn und die Kosten der Änderung anzusetzen.

Die Summe der Anteilswerte ergibt beim objektivierten Wert immer den Gesamtwert.<sup>3</sup> Beim subjektiven Wert kann die Summe der Anteilswerte vom Gesamtwert des Unternehmens abweichen.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Piltz (1994), S. 61.

<sup>3</sup> Vgl. zB IDW S1 Rz. 13, demnach entspricht der Wert des Unternehmensanteiles dem quotialen Wert des Gesamtwertes des Unternehmens.

<sup>4</sup> Vgl. Wiechers in Peemöller (2012), S. 744.

Abbildung 1: Besonderheiten obj. - subj. Anteilswert<sup>5</sup>

	<b>objektiviert</b>	<b>subjektiv</b>
<b>Herrschaftsrechte</b>	nein	ja
<b>Methode</b>	möglichst indirekt	möglichst direkt
<b>unterschiedliche Ausstattung</b>	ja	ja
<b>Summe der Anteile</b>	entspricht dem Gesamtwert	kann vom Gesamtwert abweichen

In weiterer Folge befasst sich die Unterlage nur mit den objektivierten Anteilswerten von Personengesellschaften.

## 2. Bewertungsobjekt

### **Vertiefung**

#### Richtlinie:

KFS/BW 1 Rz. 149 ff; IDW S1 Rz. 13 ff;

#### Bücher:

Fleischer / Hüttemann (2015), S. 436 f; WPH-Edition (2018), Tz. A 55 ff;

#### Artikel:

Aschauer / Purtscher (2013);

#### Unterlage:

Personengesellschaft – Bewertung;

Bewertungsobjekt ist der Anteil an einer Gesellschaft. Der Wert des Gesamtunternehmens kann positiv sein, der des Mitunternehmeranteils hingegen negativ.

### 2.1. Sonderbetriebsvermögen

Eine Besonderheit bei Personengesellschaften ergibt sich aus dem **Sonderbetriebsvermögen**.<sup>6</sup> Dieses ist im Eigentum des Gesellschafters, wird aber von der Gesellschaft genutzt. Zumeist erhält dieser dafür einen höheren Gewinnanteil.

Eine generelle Aussage über die Berücksichtigung des Sonderbetriebsvermögens in der Unternehmensbewertung ist mE nicht zulässig.<sup>7</sup> Es ist vielmehr auf die Besonderheiten des Bewertungsobjektes und –anlasses Rücksicht zu nehmen.

#### Beispiel 2: Sonderbetriebsvermögen

Eine OG (je 50% A, B) hat ein Betriebsgrundstück im Sonderbetriebsvermögen des A.

#### Varianten:

- a) Einbringung des Mitunternehmeranteiles einschließlich des Betriebsgrundstückes
- b) Grundstück wird zurückbehalten

#### Lösung:

- a) Zu ermitteln ist der Wert des Anteiles einschließlich Grundstück. In der Planung ist der künftige Aufwand des Grundstückes zu berücksichtigen.
- b) Zu ermitteln ist der Wert des Anteiles ohne Grundstück. In der Planung ist ein fiktiver Mietaufwand anzusetzen.

### 2.2. Gesellschafterdarlehen

Siehe *Unterlage Personengesellschaft – Bewertung*, Kap. 2.2.3.

<sup>5</sup> Eigene Aufstellung.

<sup>6</sup> Vgl. *Unterlage Personengesellschaft – Bewertung*, Kap. 2.2.2.

<sup>7</sup> Anders zB *Fleischer / Hüttemann (2015)*, S. 436 f.

### 3. Direkte – indirekte Anteilsbewertung

#### **Vertiefung**

##### Richtlinie:

KFS/BW 1 Rz. 149; IDW S1 Rz. 13;

##### Bücher:

Fleischer / Hüttemann (2015), S. 528 f; Mandl / Rabel (1997), S. 243 ff;

Die Bewertung eines Unternehmensanteiles kann direkt aus Zuflüssen (Ausschüttung / Entnahme) oder indirekt aus dem (Gesamt-) Unternehmenswert erfolgen.

Abbildung 2: Überblick direkte vs. indirekte Anteilsbewertung<sup>8</sup>

	indirekte Anteilsbewertung	direkte Anteilsbewertung
Ausgangsbasis	Unternehmensplan + Entnahmeplanung <sup>9</sup>	Unternehmensplan + Entnahmeplanung
Bewertungsobjekt	Unternehmen <sup>10</sup>	Anteil
Bewertungsgröße <sup>11</sup>	Gesamtentnahme	Entnahme auf den Anteil
Adaptierung	Prozentsatz +/- Zu- und Abschläge	nein
Herrschaftsrechte	nach Bewertungszweck	nein
besondere Vergütungen / Aufwendungen	Näherung durch Zu- und Abschläge	in Entnahme berücksichtigt

#### **3.1. Direkte Anteilsbewertung**

##### **Direkte Methode der Anteilsbewertung:**

Bei der direkten Anteilsbewertung wird der Anteilswert direkt aus den Zahlungsströmen zwischen dem Unternehmen und dem einzelnen Anteilseigner abgeleitet.<sup>12</sup>

Durch die direkte Anteilsbewertung kann das Subjektivitätsprinzip<sup>13</sup> besser berücksichtigt werden.<sup>14</sup> Dieses ist jedoch im Rahmen der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes unbeachtlich.

#### **3.2. Indirekte Anteilsbewertung**

##### **Indirekte Methode der Anteilsbewertung:**

Der Gesamtwert des Unternehmens wird mit dem jeweiligen Beteiligungsprozentsatz multipliziert und durch Zu- und Abschläge adaptiert.<sup>15</sup>

<sup>8</sup> Eigene Aufstellung basierend auf *Wiechers in Peemöller (2012)*, S. 744.

<sup>9</sup> Auch wenn der Wert nicht aus der Entnahme des Gesellschafters abgeleitet wird, ist eine Einzelplanung erforderlich, um die Zulässigkeit zu überprüfen. Wird in der Praxis idR vernachlässigt.

<sup>10</sup> Prinzipiell ist der Anteil das Bewertungsobjekt. In der Praxis wird jedoch nur das Unternehmen bewertet und aufgeteilt.

<sup>11</sup> Bezogen auf Ertrag oder Cash-Flow.

<sup>12</sup> Vgl. *IDW S1 Rz. 13*.

<sup>13</sup> Zum Begriff vgl. *Moxter (1990)*, S. 23.

<sup>14</sup> Die in der Literatur (so zB *Fleischer / Hüttemann (2015)*, S. 529 unter Verweis auf *Aschauer (2010)*, S. 15) vertretene Aussage, wonach „in der direkten Anteilsbewertung das Subjektivitätsprinzip berücksichtigt wird“ würde ihre Anwendung auf den subjektiven Wert beschränken und ist nicht zutreffend.

<sup>15</sup> Vgl. *KFS/BW I Rz. 149*.

Formel 1 Indirekte Wertermittlung

Wert des Unternehmens als Ganzes

$$\begin{aligned}
 & \times \text{Beteiligungsausmaß} \\
 & = \text{Wertquote} \\
 & - \text{Minderheitsabschläge}^{16} \\
 & + \text{Zuschlag für Mehrheitsanteile bzw. Paketzuschläge}^{17} \\
 & \pm \text{Zu- / Abschläge für unterschiedliche Ausstattung}^{18} \\
 & = \text{Anteilswert}
 \end{aligned}$$

Vorteil der indirekten Methode ist die einfachere Ermittlung, Nachteile ergeben sich bei unterschiedlichen Ausstattungen der Anteile.

### 3.3. Rechenbeispiele

Beispiel 3: Direkte - indirekte Methode der Anteilsbewertung

An einer OG sind zwei Gesellschafter zu 30 bzw. 70% beteiligt, der jährliche Gewinn beträgt 1.000, die Unternehmensdauer sei mit 3 Jahren angenommen. Der Diskontierungszins mit 10%.

Ertrag	01	02	03
A	300,00	300,00	300,00
B	700,00	700,00	700,00
<b>Gesamt</b>	<b>1.000,00</b>	<b>1.000,00</b>	<b>1.000,00</b>

Direkte Ermittlung	01	02	03	Gesamt
<b>A</b>				
Ertrag	300,00	300,00	300,00	
n	-1	-2	-3	
q^n	0,90909091	0,82644628	0,7513148	
<b>BW</b>	<b>272,73</b>	<b>247,93</b>	<b>225,39</b>	<b>746,05</b>
<b>B</b>				
Ertrag	700,00	700,00	700,00	
n	-1	-2	-3	
q^n	0,90909091	0,82644628	0,7513148	
<b>BW</b>	<b>636,36</b>	<b>578,51</b>	<b>525,92</b>	<b>1.740,79</b>
<b>Gesamt</b>	<b>909,09</b>	<b>826,44</b>	<b>751,31</b>	<b>2.486,84</b>

Indirekte Erm.	01	02	03	
Ertrag	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
n	-1	-2	-3	
q^n	0,90909091	0,82644628	0,7513148	
BW	909,09	826,45	751,31	2.486,85
davon				
A 30%				746,06
B 70%				1.740,80
<b>Gesamt</b>				<b>2.486,86</b>

In diesem Fall führen direkte und indirekte Ermittlung zum selben Ergebnis.

Meist müssen bei der **indirekten Bewertung grobe Vereinfachungen** getroffen werden, da sie die Besonderheiten (wie sie in den folgenden Kapiteln dargestellt sind) nicht abzubilden vermag.

<sup>16</sup> Vgl. Kap. 4.

<sup>17</sup> Vgl. Kap. 4.

<sup>18</sup> Vgl. Kap. 5.

## **4. Herrschaftsrechte (Minderheitsab- und Mehrheitszuschläge)**

### **Vertiefung**

#### Richtlinie:

KFS/BW 1 Rz. 149; IDW S1 Rz. 13;

#### Bücher:

Bachl (2018), S. 74; Fleischer / Hüttemann (2015), S. 24 f, 535 ff; Helbling (1998), S. 533 ff; Mandl / Rabel (1997), S. 244 f;

#### Unterlage:

Kapitalgesellschaft – Anteilsbewertung (in Vorbereitung);

Zum Begriff und Ausmaß siehe Unterlage *Kapitalgesellschaft – Anteilsbewertung*.

Herrschaftsrechte (Minderheitsabschläge und Mehrheitszuschläge) sind nur bei der indirekten Anteilsbewertung zu beachten. Bei der direkten Methode fließen sie in den Zahlungsstrom direkt ein.<sup>19</sup> Bei der objektivierten Bewertung sind Minderheitsab- oder Mehrheitszuschläge unzulässig.<sup>20</sup>

Bei Personengesellschaften (und GmbH) ist die Diskussion um Minderheitsabschläge (anders als bei AG) noch nicht sehr umfangreich. Die Literatur lehnt sie fast durchwegs ab und verweist dabei auf den gesellschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.<sup>21</sup> Dies gilt insbesondere für die Herrschaftsrechte von Komplementären und Kommanditisten.<sup>22</sup>

## **5. Unterschiedliche finanzielle Ausgestaltung**

### **Vertiefung**

#### Richtlinie:

KFS/BW 1 Rz. 149; IDW S1 Rz. 13;

#### Bücher:

Fleischer / Hüttemann (2015), S. 562 ff;

#### Unterlage:

Kapitalgesellschaft – Anteilsbewertung (in Vorbereitung);

Nicht nur bei Kapitalgesellschaften gibt es Anteile mit unterschiedlicher finanzieller (vermögensrechtlicher) Ausgestaltung.

Beispiele bei Personengesellschaften:

- Avalprovision für unbeschränkte Haftung (vgl. Kap. 7.1.)
- Beschränkte Haftung (vgl. Kap. 7.2.)
- Vorweggewinne (zB für Geschäftsführung und die Überlassung von Wirtschaftsgütern) (vgl. Kap. 8.2.4.)
- Besondere Verlustzuweisungen (vgl. Kap. 8.2.4.)

## **6. Tätigkeitsvergütungen**

### **Vertiefung**

#### Artikel:

Aschauer / Purtscher (2013), S. 87;

#### Unterlage:

Ermittlung Unternehmerlohn; Personengesellschaft - Bewertung;

---

<sup>19</sup> Vgl. *Bachl (2018)*, S. 74.

<sup>20</sup> Vgl. *KFS/BW I Rz.* 149.

<sup>21</sup> Vgl. *Fleischer / Hüttemann (2015)*, S. 536 und die dort angeführte Literatur.

<sup>22</sup> Vgl. *Piltz (1994)*, S. 237.

Generell sind Tätigkeiten des Inhabers für seine Gesellschaft (Unternehmerlohn) fremdüblich zu entlohnen. Bei der objektivierten Bewertung wird man Über-/Unterzahlungen (soweit dies möglich ist) auf ein Normalmaß reduzieren, da ein fremder Dritter nicht mehr bezahlt.<sup>23</sup>

Die dafür zugewiesenen Vorweggewinne (vgl. Kap. 8.2.4.) sind anzupassen.

## **7. Haftungsentschädigungen, -beschränkungen**

### **Vertiefung**

#### Richtlinie:

EStR 2000 Rz 5891; KFS/BW 1 Rz. 145; IDW S1 Rz. 158 f;

#### Unterlage:

Äquivalenz, Personengesellschaft – Bewertung

### **7.1. Unbeschränkte Haftung**

Unbeschränkt haftende Gesellschafter übernehmen ein Risiko, dass durch eine Haftungsprovision (**Avalprovision**) ausgeglichen werden muss, damit eine Risikoäquivalenz besteht.<sup>24</sup> Als Anhaltspunkt für die Angemessenheit des Haftungsentgeltes können die Höhe der banküblichen Avalgebühr oder hypothetische Versicherungsprämien für den durchschnittlichen Stand der KG-Schulden herangezogen werden.<sup>25</sup>

Zur Höhe der Avalprovision siehe *Unterlage (Personengesellschaft – Bewertung)* Kap. 2.6.

Durch den Bewertungsanlass können sich künftige Änderungen der Haftungen ergeben (zB Einbringung in eine GmbH). Bleiben die Sicherheiten für Fremdkapital weiter aufrecht, ist eine angemessene Avalprovision anzusetzen, ansonsten die fremdüblichen Fremdkapitalzinsen<sup>26</sup>, die ohne diese Sicherheiten anfallen würden.<sup>27</sup>

Gesellschaftsrechtlich sind Vorweggewinne (vgl. Kap. 8.2.4.) dafür vorgesehen, diese sind anzupassen.

#### Beispiel 4: Avalprovision

Der Betrieb einer OG soll in eine GmbH eingebracht werden. Im Zuge der Umgründung

Var. a) tritt die GmbH in den Kreditvertrag ein

Var. b) müssen die Gesellschafter eine Bürgschaft übernehmen

Zu a)

Da das Privatvermögen der Gesellschafter nicht zur Verfügung steht erhöhen sich vermutlich die Zinsen.

Zu b)

Das Zinsniveau wird sich vermutlich nicht ändern, es ist jedoch in der Planung eine Avalprovision für die Gesellschafter anzusetzen.

### **7.2. Beschränkte Haftung**

Trotz negativer Kapitalkonten nehmen die beschränkt haftenden Gesellschafter idR auch an Verlusten teil. Sie müssen diese nicht auffüllen, dürfen aber so lange keine Gewinne entnehmen, bis die Verluste ausgeglichen sind. Die Folgen entsprechen der in der Literatur besprochenen Ausschüttungsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften.

<sup>23</sup> Vgl. *Aschauer / Purtscher (2013)*, S. 87.

<sup>24</sup> Vgl. *Ihlau / Duscha (2019)*, S. 148, *Schütte-Biastoch (2011)*, S. 127 u 190.

<sup>25</sup> *EStR 2000 Rz 5891* unter Verweis auf *VwGH 17.12.2014, 2010/13/0115* bzw. *BFH v. 3.2.1977 - IV R 122/73, BStBl. II 1977, 346*

<sup>26</sup> Die erhöhten Fremdkapitalzinsen können aus dem Rating ermittelt werden.

<sup>27</sup> Vgl. *Rabel / Ehrek-Rabel in Wiesner u.a. (2017)*, Rz. 237: Kalkulatorische Haftungsvergütungen, *KFS/BW 1 Rz 145; IDW S1 Rz 159*.

### 7.3. Haftung und Unternehmenswert

Die **Kapitalstruktur** ist dahingehend zu analysieren, ob künftig Gewinnthesaurierungen bzw. Kapitalerhöhungen notwendig sind, um die Eigenkapitalbasis zu stärken.<sup>28</sup>

Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter müssen eventuell **nachschießen**. Dies kommt auch in der Finanzplanung von Kapitalgesellschaften vor.

**Entnahmebeschränkungen** beim Gesellschafter können Auswirkung auf den Gesamtwert haben.<sup>29</sup> Auch wenn die Personengesellschaft das Bewertungsobjekt ist.

## 8. Kapitalkonten

### **Vertiefung**

#### Bücher:

Rieder / Huemer (2016), 157 ff, 198 ff;

Während die Ausschüttung die Basis der Bewertung von Kapitalgesellschaften darstellt, ist für die Personengesellschaft die (potentielle) Entnahme der Gesellschafter maßgeblich.

### 8.1. Eigenkapital

**Eigenkapital** ist der Ausdruck der Eigenfinanzierung (jenes Vermögen, das vom Eigentümer zur Verfügung gestellt wurde) sowie der Selbstfinanzierung (Gewinne).<sup>30</sup>

Für die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital sollte in erster Linie auf betriebswirtschaftliche oder unternehmensrechtliche Kriterien und nur subsidiär auf steuerrechtliche geachtet werden.

Unternehmensrechtlich liegt bilanzielles Eigenkapital vor, soweit<sup>31</sup>

- daraus ein Verlustdeckungspotential entsteht und
- Nachrangigkeit vorliegt.

Eine dauerhafte Widmung ist hingegen nicht erforderlich.<sup>32</sup>

### 8.2. Kapitalkonten und Gewinnverteilung

#### 8.2.1. Prinzipien

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die gesetzlichen Grundlagen<sup>33</sup>, das Unternehmensrecht ist jedoch dispositiv, d.h. der Gesellschaftsvertrag kann davon abweichen. Maßgeblich ist das unternehmensrechtliche Eigenkapital, nie das steuerrechtliche.

#### **Der Gewinn ist wie folgt zu verteilen:**<sup>34</sup>

- a) Komplementäre erhalten ein ihrer Haftung angemessenes Entgelt.<sup>35</sup>
- b) Die Gesellschafter, die ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, erhalten vorweg ein angemessenes Gehalt.<sup>36</sup>
- c) Gewinn und Verlust ist nach dem Kapitalanteil zu verteilen.

<sup>28</sup> Kniest (2010), S. 307.

<sup>29</sup> Vgl. Beispiel 3 in Kap. 3.3.

<sup>30</sup> Zu den Begriffen vgl. Lechner/Egger/Schauer (2010), S. 231 ff.

<sup>31</sup> Vgl. IDW RS HFA 7 (2012), Rz. 13.

<sup>32</sup> Vgl. IDW RS HFA 7 (2012), Rz. 14, aA Ihlau / Duscha (2019), S. 147 unter Verweis auf Perridon u.a. (2009), S. 358.

<sup>33</sup> § 120 UGB. Dieser wurde durch das HRÄG ab 1.1.2007 geändert. Die davor gültigen anderslautenden Bestimmungen müssen ev. auch in späteren Jahren aufgrund von Übergangsvorschriften berücksichtigt werden.

<sup>34</sup> Vgl. Rieder / Huemer (2016), S. 160, 199f.

<sup>35</sup> Vgl. Kap. 7.1.

<sup>36</sup> Vgl. Kap. 6.

### **Der Kapitalanteil bemisst sich wie folgt:**<sup>37</sup>

- Das Beteiligungsverhältnis bemisst sich nach der vereinbarten Einlage. Wird ein Gewinn stehen gelassen, ändert dies nichts am Beteiligungsverhältnis.
- Im Zweifel sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt (Beteiligung nach Köpfen).<sup>38</sup>

### **8.2.2. Geringere Abschichtungsbeträge**

Der Gesellschaftsvertrag kann bei Kündigung durch den Gesellschafter einen geringeren Abschichtungsbetrag als den wirklichen Wert des Anteiles vorsehen (zB Buchwert, ohne Firmenwert<sup>39</sup>). Diese sogenannten „Klauselwerte“ sind im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern gültig.<sup>40</sup> Während Helbling (1998) eine Berücksichtigung fordert,<sup>41</sup> empfiehlt Piltz (1994) eine Berücksichtigung in Abhängigkeit vom Bewertungszweck.<sup>42</sup>

#### Beispiel 5: Geringerer Abschichtungsbetrag

Bei einer Publikumsgesellschaft ist für einen Zeitraum von 7 Jahren eine Abfindung der unechten stillen Gesellschaft bei Selbstkündigung in Höhe der Einlage abzüglich des Verrechnungskontos, bei Auflösung der Gesellschaft der anteilige Unternehmenswert einschließlich stiller Reserven vorgesehen.

### **8.2.3. Mindestabschichtung**

#### **Vertiefung**

#### Judikatur:

UFS 24.03.2010, RV/0595-G/07, BFG 18.9.2015, RV/2100285/2012, VwGH 18.12.2017, Ra 2015/15/0080

Insbesondere bei Verlustbeteiligungsmodellen wird den beschränkt haftenden Gesellschaftern (atypisch stille oder Kommanditisten) eine Abschichtung garantiert, die sich zumeist am Bandbreitenerkenntnis (VwGH 23.2.1994, 93/15/0163) orientiert. Die Berücksichtigung ist umstritten.

### **8.2.4. Besondere Verlust- / Gewinnzuweisungen (Vorweggewinne, -verluste)**

**Vorweggewinn:** Aus verschiedenen Gründen wird einzelnen Gesellschaftern ein Gewinn vorweg zugewiesen. Dies dient unternehmensrechtlich der Abgeltung besonderer Leistungen (zB Geschäftsführung<sup>43</sup>, zur Verfügungstellung von Sonderbetriebsvermögen).<sup>44</sup>

**Vorwegverlust:** Bestimmten Gesellschaftern wird ein erhöhter Anteil am Verlust zugerechnet, damit sollen zB stille Reserven des Geschäftsherrn ausgeglichen werden.<sup>45</sup>

Sofern ein fremder Dritter mit einer weiteren Berücksichtigung von Sondergewinnen oder erhöhten Verlustzuweisungen rechnen kann und dies nicht als Entgelt für Sonderbetriebsvermögen, Tätigkeitsvergütungen oder Haftungsentschädigungen anzusehen ist, sind diese mE für die Anteilsbewertung zu berücksichtigen.

#### Beispiel 6: Sondergewinnzuteilung

Im Vertrag der KG ist eine Sonderzuweisung des Verlustes bis zu 200% des Eigenkapitals des Kommanditisten (A) vorgesehen.

<sup>37</sup> Vgl. *Rieder / Huemer (2016)*, S. 158.

<sup>38</sup> In diesem Fall nehmen auch Arbeitsgesellschafter teil, die keine Kapitaleinlage getätigt haben (vgl. *Rieder / Huemer (2016)*, S. 142).

<sup>39</sup> Dann ist jedoch die Mitunternehmerstellung zu hinterfragen.

<sup>40</sup> Vgl. *Piltz (1994)*, S. 239 ff.

<sup>41</sup> *Helbling (1998)*, S. 532 unter Verweis auf OLG Bremen 10.10.1979, abgedr. WPg 1980, 41.

<sup>42</sup> Vgl. *Piltz (1994)*, S. 239 ff.

<sup>43</sup> Vgl. Kap. 6.

<sup>44</sup> Vgl. Kap. 2.1.

<sup>45</sup> Auf die gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit und steuerliche Anerkennung solcher Vereinbarungen wird hier nicht eingegangen.

Ertrag	01	02	03	04	05
A	-1.000,00	-1.000,00	300,00	600,00	600,00
B	0,00	0,00	700,00	1.400,00	1.400,00
<b>Gesamt</b>	<b>-1.000,00</b>	<b>-1.000,00</b>	<b>1.000,00</b>	<b>2.000,00</b>	<b>2.000,00</b>

	01	02	03	04	05	
A						
EK 1.1.	1.000,00	0,00	-1.000,00	-700,00	-100,00	
Ertrag	-1.000,00	-1.000,00	300,00	600,00	600,00	
Entnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	-500,00	
EK 31.12.	0,00	-1.000,00	-700,00	-100,00	0,00	
n	-1	-2	-3	-4	-5	
q^n	0,90909091	0,82644628	0,7513148	0,68301346	0,62092132	
BW	0,00	0,00	0,00	0,00	310,46	310,46

	01	02	03	04	05	
B						
EK 1.1.	10.000,00	10.000,00	10.000,00	11.400,00	14.200,00	
Ertrag	0,00	0,00	700,00	1.400,00	1.400,00	
Entnahme	0,00	0,00	700,00	1.400,00	1.400,00	
EK 31.12.	10.000,00	10.000,00	11.400,00	14.200,00	17.000,00	
n	-1	-2	-3	-4	-5	
q^n	0,90909091	0,82644628	0,7513148	0,68301346	0,62092132	
BW	0,00	0,00	525,92	956,22	869,29	2.351,43
<b>Gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>525,92</b>	<b>956,22</b>	<b>1.179,75</b>	<b>2.661,89</b>

Neben einem einheitlichen Beteiligungsverhältnis sind denkbar:

- voneinander abweichende Gewinn- und Verlustbeteiligungsschlüssel,<sup>46</sup>
- Mindestgewinne,<sup>47</sup>
- abweichende Gewinnteile und Anteile an den stillen Reserven.

### 8.3. Negatives Eigenkapital und Anteilswert

Gem. KFS/BW 1 Rz. 80 ist beim objektivierten Unternehmenswert der rechtliche Rahmen hinsichtlich der Ausschüttungen zu beachten. Dies gilt auch für Entnahmemöglichkeiten.<sup>48</sup> Maßgeblich für den Unternehmenswert ist der finanzielle Überschuss<sup>49</sup>, der dem Gesellschafter zufließt.

Mit der Haftungsbeschränkung einher geht aus Gläubigerschutzgründen idR ein eingeschränktes Entnahmerecht bei negativem Eigenkapital.

#### Beispiel 7: Negatives Kapitalkonto und direkte Ermittlung

Eine KG hat einen Kommanditisten A (Eigenkapital nach Verlusten -600, Gewinnanteil 30%) und einen Komplementär B (Stand Eigenkapital 100, Gewinnanteil 70%). Der Diskontierungszinssatz beträgt 10%, die Gewinne 01-03 je 1.000.

<sup>46</sup> Vgl. *Piltz (1994)*, S. 239 unter Verweis auf BGH 20.11.1975.

<sup>47</sup> Vergleichbar einer Mindestdividende. Diese sind lt *Piltz (1994)*, S. 239 für die Wertermittlung zu berücksichtigen.

<sup>48</sup> Vgl. dazu die Ertragsbegriffe in *Mandl / Rabel (1997)*, S. 35 f und die Übersicht in der Unterlage *Änderung BWI*.

<sup>49</sup> Vgl. *KFS/BW I* Rz. 48.

Direkte Ermittlung	01	02	03	
<b>A</b>				
EK 1.1.	-600,00	-300,00	0,00	
Ertrag	300,00	300,00	300,00	
Entnahme	0,00	0,00	-300,00	
EK 31.12.	-300,00	0,00	0,00	
q <sup>n</sup>	0,90909091	0,82644628	0,7513148	
<b>BW</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>225,39</b>	<b>225,39</b>
<b>B</b>				
Ertrag	700,00	700,00	700,00	
q <sup>n</sup>	0,90909091	0,82644628	0,7513148	
<b>BW</b>	<b>636,36</b>	<b>578,51</b>	<b>525,92</b>	<b>1.740,79</b>
<b>Gesamt</b>	<b>636,36</b>	<b>578,51</b>	<b>751,31</b>	<b>1.966,18</b>

Durch die Verpflichtung, das negative Kapitalkonto aufzufüllen, erhält A erst im dritten Jahr einen Ertrag. **Dies führt zu einem geringeren Unternehmenswert.**

Gelegentlich findet man eine indirekte Wertermittlung mit einem anschließenden Abzug des negativen Kapitalkontos.<sup>50</sup>

Beispiel 8: Negatives Kapitalkonto und indirekte Ermittlung  
Fortsetzung des vorherigen Beispiels

Indirekte Ermittlung	01	02	03	
Ertrag	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
n	-1	-2	-3	
q <sup>n</sup>	0,90909091	0,82644628	0,7513148	
<b>BW</b>	<b>909,09</b>	<b>826,45</b>	<b>751,31</b>	<b>2.486,85</b>
Zwischensumme	2.486,85			
davon	A	B	Gesamt	
30% A	746,06		746,06	
70% B		1.740,80	1.740,80	
neg Kap	-600,00		-600,00	
<b>Anteilswert</b>	<b>146,06</b>	<b>1.740,80</b>	<b>1.886,86</b>	
lt direkter Ermittlung	225,39	1.740,79	1.966,18	
Diff.	-79,33	0,01	-79,32	

Der Abzug des negativen Eigenkapitals vom „vollen“ Unternehmenswert wäre gleichbedeutend mit einer Verpflichtung, das negative Eigenkapital sofort aufzufüllen. Das so ermittelte Ergebnis liegt um die Zinskomponente unter dem tatsächlichen Wert.

In einigen Gesellschaftsverträgen<sup>51</sup> ist diese Abschichtung bei Ausscheiden des stillen Gesellschafters vorgesehen. Im Auflösungsfall ist dann diese Vorgehensweise maßgeblich. Ist mit einer Beendigung nicht zu rechnen, ermittelt sich der Wert nach den zu erwartenden Zuflüssen.

Beispiel 9: Verluste und beschränkte Haftung

Fortsetzung vorheriges Beispiel. Im Gesellschaftsvertrag findet sich die Bestimmung, dass das negative Kapitalkonto des Kommanditisten A von seinem anteiligen Unternehmenswert abgezogen wird.

<sup>50</sup> So zB BFG 18.9.2015, RV/2100285/2012, S. 6.

<sup>51</sup> So zB BFG 18.9.2015, RV/2100285/2012, S. 3.

Entnahme	01	02	03
A	0,00	0,00	300,00
B	700,00	700,00	700,00
<b>Gesamt</b>	<b>700,00</b>	<b>700,00</b>	<b>1.000,00</b>
BWF	0,90909091	0,82644628	0,7513148
<b>Barwert</b>	<b>636,36</b>	<b>578,51</b>	<b>751,31</b>
<b>Unternehmenswert</b>	<b>1.966,18</b>		
davon			
30% A	589,85		
- neg Kap.Kto	-600,00		
<b>Anteilwert</b>	<b>-10,15</b>		
lt vorherigen Beispiel	225,39		
<i>Diff.</i>	<i>215,24</i>		

Die Vertragsparteien haben möglicherweise eine der indirekten Ermittlung entsprechende Berechnung beabsichtigt, dies mE jedoch nicht im Wortsinn des Vertrages fixiert.

Wegen des Abweichens des Unternehmenswertes von der Summe der Anteilswerte findet man Adaptierungen wie das Hinzurechnen des negativen Eigenkapitals.<sup>52</sup>

Variante Forderung gegen Gesellschafter iHd neg. EK

Adaptierte Berechnung	A	B	gesamt
Ertragswert (ind.)			2.486,85
+ negatives Kapitalkonto			600,00
Adaptierter Wert			3.086,85
davon			
30% A	926,06		926,06
70% B		2.160,80	2.160,80
negatives EK	-600,00		-600,00
<b>Gesamt</b>	<b>326,06</b>	<b>2.160,80</b>	<b>2.486,86</b>
tatsächlich <sup>53</sup>	225,39	1.740,79	1.966,18
<i>Diff.</i>	<i>100,67</i>	<i>420,01</i>	<i>520,68</i>

Diese Vorgangsweise würde bedeuten, dass eine **einklagbare Forderung** an die beschränkt haftenden Gesellschafter bestünde, was jedoch (sofern die Einlage einbezahlt wurde und keine Nachschusspflicht besteht) **nicht der Fall ist**.<sup>54</sup>

## 9. Tatsächlich bezahlte Preise

### Literatur

#### Bücher:

Fleischer / Hüttemann (2015), S. 436 f, Peemöller (2012), S. 741 ff

#### Artikel

Hager (2017)

Nach der Verkehrswertdefinition entspricht der Anteilswert dem Preis, der bei einer möglichst vorteilhaften Veräußerung des Anteils sich ergeben würde. Dies ernstgenommen müsste die Minderheits- und Mehrheitsstellung wertmäßig berücksichtigt werden, weil das auch bei der Kaufpreisbildung geschehe.<sup>55</sup>

<sup>52</sup> So zB *BFG 18.9.2015, RV/2100285/2012, S. 23.*

<sup>53</sup> Vgl. Beispiel 6 (Negatives Eigenkapital und direkte Ermittlung).

<sup>54</sup> Für Kommanditisten vgl. *VwGH 17.8.1994, 92/15/0015*, für (un)echte Stille *UFS 24.03.2010, RV/0595-G/07.*

<sup>55</sup> *Piltz (1994), S. 236.*

Tatsächlich gezahlte Preise für Unternehmen und Unternehmensanteile können – sofern Vergleichbarkeit mit dem Bewertungsobjekt und hinreichende Zeitnähe gegeben sind – zur Beurteilung der Plausibilität von Unternehmenswerten und Anteilswerten dienen, sie ersetzen aber keine Unternehmensbewertung.<sup>56</sup>

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes siehe *Hager (2017)*, S. 566 f.

## Literatur

### Gesetze / Verordnungen

- [Bundesgesetz](#) über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBL. S 219/1897 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zitiert: *UGB*;

### Erlässe / Richtlinien

- [Richtlinie](#) des BMF v. 8.11.2000: „[ESiR 2000](#), Einkommensteuerrichtlinie 2000“, zuletzt aktualisiert am 7.5.2018, zitiert: *ESiR 2000*;

### Fachgutachten

- [Kammer der Wirtschaftstreuhänder](#): Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26. März 2014, KFS/BW 1; zitiert: *KFS/BW I*;
- [IDW](#) Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards IDW S 1 i.d.F. 2008: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (Stand: 02.04.2008); zitiert: *IDW S1*;
- Institut der Wirtschaftsprüfer: „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften“ (IDW RS HFA 7), (Stand: 06.02.2012), zitiert: *IDW RS HFA 7 (2012)*;

### Judikatur

- *BFG 18.9.2015*, RV/2100285/2012;
- *UFS 24.03.2010*, RV/0595-G/07;
- *VwGH 23.2.1994*, 93/15/0163;
- *VwGH 17.8.1994*, 92/15/0015;
- *VwGH 18.12.2017*, Ra 2015/15/0080;

### Bücher

- Bachl: „Einführung in die Unternehmensbewertung“, Lexis 2018, zitiert: *Bachl (2018)*;
  - Fleischer / Hüttemann (Hrsg): „Rechtshandbuch Unternehmensbewertung“, Verlag Otto Schmidt, 2015, zitiert: *Fleischer / Hüttemann (2015)*;
  - Helbling: „Unternehmensbewertung und Steuern“, IDW 1998, zitiert: *Helbling (1998)*;
  - Ihlau / Duscha: „Besonderheiten bei der Bewertung von KMU“, Springer Gabler 2019; zitiert: *Ihlau / Duscha (2019)*;
  - Kastner u.a.: „Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts“, Manz 1990;
  - Lechner/Egger/Schauer: „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, Linde 2010, zitiert: *Lechner/Egger/Schauer (2010)*;
  - Mandl / Rabel: „Unternehmensbewertung - Eine praxisorientierte Einführung“, Ueberreuter 1997, zitiert: *Mandl / Rabel (1997)*;
  - Moxter: „Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung“, Gabler 1990, zitiert: *Moxter (1990)*;
  - Peemöller (Hrsg.): „Praxishandbuch der Unternehmensbewertung“, NWB Verlag 2012, zitiert: *Autor in Peemöller (2012)*;
  - Piltz: „Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung“, IDW 1994, zitiert: *Piltz (1994)*;
-

- Rieder / Huemer: „Gesellschaftsrecht“, facultas 2016, zitiert: *Rieder / Huemer (2016)*;
- Schütte-Biastoch: „Unternehmensbewertung von KMU“, Gabler 2011, zitiert: *Schütte-Biastoch (2011)*;
- Wiesner / Hirschler / Mayr (Hrsg.): „Handbuch der Umgründungen“, Lexis Nexis 2017, zitiert: *Autor in Wiesner u.a. (2017)*;
- IDW (Hrsg.): „Bewertung und Transaktionsberatung“, IDW 2018, zitiert: *WPH-Edition (2018)*;

## Artikel

- Aschauer / Purtscher: „Bewertung von Personengesellschaften“ in Bertl (Hrsg.): „Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht Wr. Bilanzrechtstage 2013“, Linde 2013, zitiert: *Aschauer / Purtscher (2013)*;
- Aschauer: „Die Bewertung von unterschiedlich ausgestalteten Unternehmensanteilen“, in Königsmaier u.a.: „Unternehmensbewertung - FS Mandl“, Linde 2010, zitiert: *Aschauer (2010)*;
- Hager: „[Ermittlung des gemeinen Werts von \(Anteilen an\) Unternehmen](#) - Bedeutung von Verkäufen und Schätzung“, SWK 2017, 565, zitiert: *Hager (2017)*;
- Kniest: „Bewertung nicht börsennotierter Unternehmen“, in Königsmaier u.a.: „Unternehmensbewertung - FS Mandl“, Linde 2010, zitiert: *Kniest (2010)*;
- Ruthardt / Hachmeister: „Verkehrswert des Anteils und Verkehrswert des Unternehmens“, WPg 2016, 411;

## Unterlagen

- Hager: „[Änderungen durch das neue Fachgutachten KFS/BW1](#) „Unternehmensbewertung“ vom 26.3.2014, Info für Wissensplattform, Stand Jan. 2015, zitiert: *Unterlage (Änderung BW1)*;
- Hager: „[Äquivalenzprinzipien](#)“, Basisseminar BFA, Stand Juli 2016, zitiert: *Unterlage (Äquivalenz)*;
- Hager: „[Ermittlung des Unternehmerlohns](#)“, Stand Mai 2019, zitiert: *Unterlage (Ermittlung Unternehmerlohn)* ;
- Hager: „Bewertung von Personengesellschaften“, Stand Dez. 2020, zitiert: *Unterlage (Personengesellschaft – Bewertung)*;
- Hager: „[Objektivierter vs. subjektiven Wert](#)“, Stand Jan. 2018, zitiert: *Unterlage (objektiviert-subjektiv)*;

## Stichwortverzeichnis

Ausgestaltung	Mindestabschichtung	9
finanzielle	Sonderbetriebsvermögen	3
Avalprovision	Tätigkeitsvergütung	6
Beteiligung nach Köpfen	Unternehmerlohn	7
Bewertungsobjekt	Vorweggewinn	9
Bewertungszweck	Vorwegverlust	9
Eigenkapital		
negatives		10
Entnahmebeschränkung		8
Geringere Abschichtungsbeträge		<i>Siehe Klauselwert</i>
Haftung		
beschränkte		7
unbeschränkte		7
Haftungsbeschränkung		7
Haftungsentschädigung		<i>Siehe Avalprovision</i>
Herrschaftsrechte		6
Klauselwert		9
Mehrheitszuschlag		6
Methode der Anteilsbewertung		
Direkte		4
Indirekte		4
Minderheitsabschlag		6

